

Wien, am 5. Dezember 2011

BK 343/11

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz - FWG) erlassen sowie das Familienlastenausgleichsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Gebührengesetz geändert werden;

Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Bezug nehmend auf do. Schreiben vom 7. November 2011, BMASK-58700/0020-V/6//2011, erlaubt sich das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz zum oben angegebenen Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt das Vorhaben der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Rahmenbedingungen und Strukturen zur Förderung von Freiwilligentätigkeiten. Ist doch im heuer stattfindenden Europäischen Freiwilligenjahr in beeindruckender Weise deutlich geworden, wie viele Menschen sich in Österreich in den

Dienst für andere stellen. Allein in der katholischen Kirche engagieren sich rund eine halbe Million Menschen freiwillig und ehrenamtlich. Sie tragen damit nicht nur das kirchliche Leben (etwa mittels des landesweit dichten Netzes von 4.400 Pfarren und Seelsorgestellen), sondern auch wichtige Teile der Zivilgesellschaft durch lebendiges Engagement in verschiedenen Bereichen wie Kinder-, Jugend- und Altenbetreuung, Caritas, Pfarrgemeinderat und Seelsorge.

Angesichts des Europäischen Freiwilligenjahres hat die Österreichische Bischofskonferenz in der Presseerklärung zum Abschluss ihrer diesjährigen Herbstvollversammlung an die Worte von Papst Benedikt XVI. anlässlich seiner Begegnung mit Ehrenamtlichen beim Österreich-Besuch im September 2007 erinnert: Der Papst hatte sich damals dankbar gezeigt für die ausgeprägte "Kultur der Freiwilligkeit" in Österreich und für den Beitrag zum Aufbau einer "Zivilisation der Liebe", die allen dient und Heimat schafft. "Nächstenliebe ist nicht delegierbar" - dieses Wort des Papstes ist von bleibender Aktualität ebenso wie die von ihm ausgesprochene Erinnerung daran, dass der Staat günstige Rahmenbedingungen für den persönlichen freiwilligen Einsatz schaffen kann und muss.

Vor diesem Hintergrund verdient die Initiative zum vorliegenden Gesetzesentwurf, soweit dieser die Entfaltung freiwilligen zivilgesellschaftlichen Engagements und humanitären Mehrwerts für Österreich begünstigt, Würdigung und Anerkennung.

II. Problemstellung

Allerdings erlaubt sich das Generalsekretariat auf einen wesentlichen Bereich hinzuweisen, welcher im Entwurf keine Berücksichtigung findet: Indem der Entwurf den Anwendungsbereich des Gesetzes auf die ehrenamtliche Tätigkeit junger Menschen im Inland beschränkt, widerfährt dem weiten Feld freiwilligen Engagements im europäischen und internationalen Bereich ein sachlich nicht nachvollziehbarer Ausschluss und den jungen Menschen, die dieses Engagement tragen, eine soziale Ungleichbehandlung.

Hier ist explizit auf den Umstand zu verweisen, dass dem Entwurf zufolge junge Menschen, die sich für einen Freiwilligendienst im Ausland entscheiden, im Unterschied zu vergleichbaren im Inland freiwillig Tätigen hinsichtlich diverser Sozialleistungen (z.B. Dauer des Anspruchs auf Familienbeihilfe oder Waisenpension) benachteiligt werden. Eine Gesetzgebung dieser Ungleichbehandlung würde nicht nur der Teleologie des gesamten Entwurfes widersprechen, der sich zum Ziel gesetzt hat, Freiwilligentätigkeiten der Zivilgesellschaft in ihrer ganzen Vielfalt als tragende Säule des Gemeinwesens zu stärken, sondern eine regelrechte Hürde für viele junge Menschen darstellen, sich in Zukunft ehrenamtlich zu betätigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die von verschiedenen katholischen Orden und anderen kirchlichen Organisationen getragenen, im Ausland erbrachten Freiwilligentätigkeiten junger Menschen hinzuweisen, im Zuge derer die Teilnehmer nicht nur richtungsweisende Kompetenzen für die eigene Berufs- und Lebensorientierung erhalten, sondern auch Schlüsselqualifikationen im sozialen, interkulturellen und sprachlichen Bereich erwerben, welche in Österreich als Teil eines vereinten Europas und einer sich zunehmend vernetzenden Welt von hohem humanitärem wie wirtschaftlichem Wert sind.

Es wird daher angeregt, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Freiwilligendienste, die im Ausland geleistet werden, auszuweiten und die Erbringer hinsichtlich aller sozialrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften mit freiwillig im Inland Tätigen gleichzustellen (etwa hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Familienbeihilfe für die Dauer des Einsatzes im Ausland sowie bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld oder Waisenpension).

Des Weiteren wird im Sinne der Gleichbehandlung angeregt, im Fall eines im Inland (oder im Ausland) erbrachten freiwilligen Sozialjahres die Möglichkeit des Bezuges von Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu erstrecken und damit in Hinblick auf die jungen Menschen zur Verfügung stehenden Studienzeiten eine Angleichung an die Bezugsdauer herzustellen, welche Zivildienstleistende besitzen.

Zuletzt darf darauf hingewiesen werden, dass das Freiwillige Ökologische Jahr als wesentlicher Bereich zivilgesellschaftlichen Engagements im Entwurf aus unersichtlichen Gründen unberücksichtigt bleibt.

III. Schluss

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hofft, durch diese Anregungen einen konstruktiven Beitrag geleistet zu haben und ersucht um entsprechende Berücksichtigung der Stellungnahme.

Vorliegende Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates elektronisch unter einem übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Schipka

MMAg. Dr. Peter Schipka
Generalsekretär der
Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
A-1010 Wien, Stubenring 1